



## Gebührentarif für freiwillige Schulhausangebote

Vom 18. Dezember 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006 als Gebührentarif:

Betreuungseinheit (BE) Art. 1  
<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl Betreuungseinheiten.  
<sup>2</sup> Betreuungseinheiten sind der Mittagstisch über den Mittag, die Betreuung 1 während der Schulzeit am Nachmittag und die Betreuung 2 nach der Schule bis 18.00 Uhr.

Gebühren Art. 2  
<sup>1</sup> Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens in Form von drei Tarifstufen erhoben.

Steuerbares Einkommen	bis 35'000	35'001-65'000	über 65'000
	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3

Mittagstisch inkl. Mittagsverpflegung	Fr.	7.–	Fr.	9.–	Fr.	12.–
Betreuung 1	Fr.	3.–	Fr.	4.–	Fr.	5.–
Betreuung 2 (inkl. Zvieri)	Fr.	4.–	Fr.	5.50	Fr.	7.–
Betreuung halber Tag	Fr.	14.–	Fr.	18.50	Fr.	24.–

<sup>1</sup> Die Einstufung wird einmal jährlich mit der ersten Rechnung den aktuellen Verhältnissen angepasst.

<sup>2</sup> Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden als Berechnungsgrundlage die steuerbaren Einkommen beider Elternteile zusammengezählt.

Rechnungsstellung Art. 3  
 Die Rechnungsstellung für die Gebühren erfolgt quartalsweise auf der Basis der Anmeldung.

Anmeldung

Art. 4

<sup>1</sup> Die Anmeldung für die Schulwochen erfolgt im Voraus verbindlich für ein Schulsemester.

<sup>2</sup> Anmeldeänderungen können auf den Semesterbeginn hin vorgenommen werden.

Abwesenheit

Art 5

<sup>1</sup> Bei längeren Absenzen in Folge von Krankheit oder Unfall, welche von einem Arztzeugnis bestätigt werden, erfolgt ab der 2. Krankheitswoche für die ausgefallenen Betreuungseinheiten keine Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Für ausgefallene Betreuungseinheiten während besonderen Unterrichtswochen erfolgt eine Gebührenreduktion.

Ermässigung

Art. 6

<sup>1</sup> Besuchen mehrere Kinder desselben Haushaltes ein freiwilliges Schulhausangebot oder einen Hort, so bezahlt das Kind mit der längsten Betreuungsdauer den vollen Kostenbeitrag. Für jedes weitere Kind reduziert sich der Kostenbeitrag um 20 %.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7

Der Gebührentarif für freiwillige Schulhausangebote in der Stadt St.Gallen vom 19. Juni 2007 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art.8

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

St.Gallen, 18. Dezember 2007

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Im Namen des Stadtrats  
 Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

